

37 C 613/13t - 19

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Marxergasse 1a 1030 Wien

Tel.: +43 (0)1 51528

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bezirksgericht Innere Stadt Wien hat durch die Richterin Mag. Monika Huber in der
Rechtssache der klagenden Partei
vertreten durch Mag. Georg E. Thalhammer, Rechtsanwalt in 1010 Wien,
wider die beklagte Partei
vertreten durch Dr. Thomas Romauch, Rechtsanwalt in 1030
Wien, wegen (zuletzt) EUR 533,80 s.A. nach öffentlicher mündlicher Streitverhandlung zu
Recht erkannt:

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei EUR 533,80 samt 4 % Zinsen ab 10.9.2013 binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu bezahlen.

Das Zinsenmehrbegehren wird abgewiesen.

Die beklagte Partei ist weiters schuldig, der klagenden Partei die mit EUR 1.891,51 bestimmten Prozesskosten binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Am 26.7.2013 ereignete sich ein Verkehrsunfall, an dem das von gehaltene Motorrad Honda CBR 600 F mit dem polizeilichen Kennzeichen (in der Folge "Klagsfahrzeug") sowie der zum Unfallzeitpunkt bei der beklagten Partei aufrecht haftpflichtversicherte Pkw mit dem polizeilichen Kennzeichen (in der Folge "Beklagtenfahrzeug") beteiligt waren.

Die klagende Partei begehrte anfangs die Zahlung von EUR 620,50 s. A. und brachte dazu vor, das Alleinverschulden am Zustandekommen des gegenständlichen Verkehrsunfalles treffe die Lenkerin des Beklagtenfahrzeuges, deren Alleinverschulden anerkannt worden sei.

habe während des reparaturbedingten Ausfalls seines Fahrzeuges als Ersatzfahrzeug ein Motorrad der Marke Suzuki SV 650 Gladius in der Zeit vom 26.7. bis 8.8.2013, sohin für 15 Tage á EUR 120,-- in Anspruch genommen. Dadurch seien Ersatzfahrzeugkosten in Höhe von EUR 1.800,-- entstanden, abzüglich 15 % Rabatt laut Preisliste iHv EUR 270,-- sowie weiters abzüglich 15 % Eigengebrauchsabschlag iHv EUR 229,50 ergebe sich ein Betrag von EUR 1.300,00 (richtig: komma50). Hierauf habe die beklagte Partei am 28.8.2013 eine Zahlung in Höhe von EUR 680,-- geleistet, sodass der eingeklagte Betrag von EUR 620,50 unberichtigt aushafte.

habe seine Schadenersatzansprüche aus dem gegenständlichen Vorfall an die klagende Partei zahlungshalber per Zession abgetreten.

Die beklagte Partei führte in ihrem Einspruch aus, sie habe im Zuge der außergerichtlichen Korrrespondenz ihre Eintrittspflicht bestätigt sowie abschließenden angemessenen Schadenersatz und zwar auch aus dem Titel Ersatzfahrzeug geleistet. Da die Reparatur des Motorrades in maximal vier bis fünf Werktagen zu bewerkstelligen gewesen wäre, habe die beklagte Partei eine Abrechnung auf Basis von fünf Werktagen durchgeführt und EUR 680,-- an Schadenersatz geleistet. Ein darüber hinausgehender Betrag stehe der klagenden Partei nicht zu. Der Beginn des Zinsenlaufes 24.8.2013 werde bestritten. Als Beginn des Zinsenlaufes werde der 10.9.2013, dies abgestellt auf ein Aufforderungsschreiben der nunmehrigen klagenden Partei, außer Streit gestellt.

Die klagende Partei replizierte in ihrem Schriftsatz ON 5, dass das Klagsfahrzeug durch die gegenständliche Kollision derartig beschädigt worden sei, dass es weder verkehrs- noch betriebssicher gewesen sei. Das Klagsfahrzeug sei noch am selben Tag der klagenden Partei mit dem Auftrag übergeben worden, zunächst bei der beklagten Partei eine Besichtigung zu veranlassen und die Reparatur erst nach erfolgter Deckungszusage seitens der beklagten Partei vorzunehmen. Dem Halter des Klagsfahrzeuges sei am selben Tag ein Mietmotorrad für die Dauer der Reparatur übergeben worden. Am 29.7.2013 sei die Deckungszusage seitens der beklagten Partei erfolgt, sodass noch am selben Tag die Ersatzteilbestellung vorgenommen worden sei. Am 30.7.2013 sei die Besichtigung des Klagsfahrzeuges durch die beklagte Partei erfolgt. Am 31.7.2013 sei das Klagsfahrzeug zum Lackierer gebracht worden, am 5.8.2013 sei es vom Lackierer an die klagende Partei retourniert worden. Am 8.8.2013 sei sodann die Reparaturfertigstellung erfolgt.

Der Klagsfahrzeughalter habe für die Dauer der Reparatur ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug um EUR 120,-- pro Tag in Anspruch genommen.

Die beklagte Partei replizierte im Schriftsatz ON 6, es werde auf die ausschließliche Beweispflicht der klagenden Partei verwiesen. Hinsichtlich des über fünf Tage liegenden Zeitraumes werde eine grobe Verletzung der Schadenminderungspflicht der klagenden Partei eingewendet. Überdies werde vorgebracht, dass die behauptete Zesslon mangels Kenntnis der abzutretenden Schadenersatzansprüche durch den Schädiger gar nicht zu Stande gekommen sei. Unerklärlich bleibe ferner, weshalb die Reparatur ganze zehn Arbeitstage mehr in Anspruch genommen haben soll, zumal im Gutachten mit einem deutlich geringeren Arbeitsaufwand gerechnet werden könne.

In der mündlichen Streitverhandlung vom 14.1.2014 (ON 25) erklärte der KV nach Vorlage der Urkunde ./B namens der klagenden Partei die Annahme der Zession (AS 27). Die klagende Partei schränkte in dieser Verhandlung weiters das Klagebegehren unter Berücksichtigung der in der Klage angeführten Rabatte um EUR 86,70, sohin um einen Tag auf EUR 533,80 s.A. ein. Über Frage der Richterin gab der KV bekannt, dass sich die EUR 86,70 wie folgt errechnen: EUR 120,-- minus 15 % Rabatt laut Preisliste minus 15 % Eigengebrauchsabschlag (eben wie in der Klage). Der Beginn des Zinsenlaufes mit 24.8.2013 bleibe aufrecht, die Rechnung sei am 24.8.2013 der beklagten Partei übermittelt worden (AS 29).

In der mündlichen Streitverhandlung vom 14.1.2014 (ON 11) brachte die beklagte Partei noch ergänzend vor, dass die klagende Partei die Reparatur hätte gar nicht annehmen dürfen, dies als Ausfluss der Schadenminderungspflicht, wenn einerseits feststeht, dass wichtige Ersatzteile nicht lagernd seien und andererseits eine Lackierung nur außerhalb möglich sei. Die beklagte Partei bestritt und replizierte, dass sich zu bestellende Ersatzteile erst nach Reparaturannahme ergeben, wenn seitens der klagenden Partei der Kostenvoranschlag für die beabsichtigte Reparatur sowie für die Besichtigung durch den Sachverständigen der beklagten Partei vorbereitet werde. Darüber hinaus habe der Geschädigte auch für die Dauer der Lieferfrist etc. Anspruch auf ein Ersatzfahrzeug, da es bei einspurigen Kraftfahrzeugen keinen Splittarif wie bei PKWs gebe.

Die beklagte Partel bestritt und wies daraufhin, dass bereits am 26.7. klar gewesen sei, welche Ersatzteile erforderlich seien.

Ausser Streit steht neben den eingangs wiedergegebenen Ausserstreitstellungen, dass die Rechnung der beklagten Partei am 24.8.2013 übermittelt wurde (AS 29). Weiters steht die Eintrittspflicht der beklagten Partei ausser Streit (AS 6). Weiters steht ausser Streit, dass die beklagte Partei am 28.8.2013 aus dem Titel Ersatzfahrzeug eine Zahlung in Höhe von EUR 680,-- an die klagende Partei geleistet hat.

Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in die vorgelegten Urkunden, durch Einholung eines Gutachtens des SV sowie durch Einvernahme des gewerberechtlichen Geschäftsführers der klagenden Partei

Danach steht folgender Sachverhalt fest:

Der 26.7.2013 (der Tag des Unfalls) war ein Freitag.

Durch die gegenständliche Kollision wurde die rechte Fahrzeugseite des Klagsfahrzeugs beschädigt. Im Detail wurde die Frontverkleidung mit der rechten oberen Seitenverkleidung gebrochen, der Frontträger wurde verbogen, beide rechten Blinker und beide rechten Fußraster wurden gebrochen, der rechte Bremshebel, der Auspuff und der rechte Spiegel wurden abgeschürft. Weiters wurde der Lenker, das Bremspedal und der Heckbereich verbogen. Zur Behebung des Unfallschadens musste die rechte Hinterradschwinge neu lackiert werden. Nach dem Unfall war das gegenständliche Motorrad nicht verkehrs- und betriebssicher, sodass es nicht im Straßenverkehr verwendet werden konnte (SV

übergab das beschädigte Klagsfahrzeug am 26.7.2013 gegen 15:00 Uhr an (AS 30). Füllte sodann die Beilage ./II mit Ausnahme von "Donau Versicherung AG, Favoritenstraße 82, 1100 Wien" sowie mit Ausnahme der Schadensnummer aus und erklärte Herrn den Inhalt dieser Urkunde. Unterschrieb sodann kurz nach 15 Uhr am 26.7.2013 die Beilage ./II und erhielt sodann, also ebenfalls am 26.7.2013 ein Ersatzfahrzeug, und zwar ein Leihmotorrad Suzuki SV 650 Gladius. Die Beilage ./II bildet einen integrierenden Bestandteil der Feststellungen und ist dem Urteil angeschlossen.

Das Klagsfahrzeug wurde der klagenden Partei mit dem Auftrag übergeben, zunächst bei der beklagten Partei eine Besichtigung zu veranlassen und die Reparatur erst nach erfolgter Deckungszusage seitens der beklagten Partei vorzunehmen (unbestritten gebliebenes Klagsvorbringen).

Was sonst noch in dem Gespräch am 26.7.2013 gesagt wurde, etwa betreffend Lieferzeiten von Ersatzteilen etc. kann nicht festgestellt werden. Es kann auch nicht festgestellt werden, dass **Canada auch nicht** wusste, dass die klagende Partei über keine eigene Lackieranlage verfügt sowie über welche lagernden Ersatzteile die klagende Partei verfügt und welche sie im ggst. Fall bestellen muss.

Am 29.7.2013 um 9:21 Uhr erhielt die klagende Partei die Deckungszusage der beklagten Partei. Daraufhin schrieb in die Beilage ./II: "Donau Versicherung AG, Favoritenstraße 82, 1100 Wien" sowie die ihm nunmehr bekannte Schadensnummer (AS 31).

Am 29.7.2013 um 10:00 Uhr wurden von alle nötigen Ersatzteile bestellt.

Am 30.7.2013 um 13:00 Uhr erfolgte die Besichtigung durch den von der der beklagten Partei beauftragten Sachverständigen. Nach der Besichtigung hat des Klagsfahrzeug zum Zerlegen in der Werkstatt eingeteilt.

Am 31.7.2013, einem Mittwoch, ist das Klagsfahrzeug zum auswärtigen Lackierer gegangen. Dieser hat seinen Sitz in Himberg. Lackiert wurde die rechte Hinterradschwinge.
Am 5.8.2013, einem Montag, kam das Fahrzeug vom auswärtigen Lackierer wieder retour.

wusste schon am 26.7.2013, welche Ersatzteile benötigt werden. Er wusste jedoch nicht, welche genauen Lieferzeiten die zu bestellenden Ersatzteile haben werden.

Die klagende Partei ist ein Vertragshändler für 18 Marken. Für diese 18 Marken hat die klagende Partei Ersatzteile wie Bremsbeläge, Luftfilter, Ölfilter lagernd. Alles was darüber hinausgeht wird beim jeweiligen Importeur bestellt. Dieser bestellt dann wieder in europäischen Zentrallagern. Der Honda ist das zuständige Lager in England (AS 31).

Am 31.7.2013 hat won Honda die Rückmeldung bekommen, dass der rechte Lenker nicht lieferbar ist und dass das voraussichtliche Lieferdatum der 17.8.2013 ist. Daraufhin machte er eine Beschwerde an Honda Europe und hat urgiert, dass die Lieferung beschleunigt werden soll. Dies ist ihm auch gelungen (AS 30). Der letzte Ersatzteil ist am 8.8.2013 in der Früh eingetroffen. Der 8.8.2013 war ein Donnerstag.

Am 9.8.2013 um 10:44 Uhr war dann das Klagsfahrzeug fertig. Auf der Rechnung Beilage ./A stimmt das Datum <u>8.</u>8.2013 Reparaturfertigstellung 10:44 Uhr nicht. Es muss richtig heißen, <u>9.</u>8.2013 (AS 30).

Am 9.8.2013 um 10:44 Uhr war sohin die Reparatur des Klagsfahrzeuges fertig, weshalb den Kunden angerufen hat, der dann das Ersatzfahrzeug am 9.8.2013 um 16:20 Uhr zurückgegeben hat (AS 30).

Die klagende Partei hat die Möglichkeit, Motorräder zu reparieren, aber keine Möglichkeit, diese zu lackieren (AS 31).

Die Reparaturdauer eines Motorrades hängt im Wesentlichen von der Verfügbarkeit der Ersatzteile und von der Durchführungsdauer allfälliger Fremdleistungen ab (SV Nachdem die klagende Partei über keine eigene Lackieranlage verfügt, musste sie das Motorrad zu einem Lackierer bringen. In der Motorradbranche haben nur wenige Reparaturbetriebe eine eigene Lackieranlage, und zwar deshalb, weil die meisten Motorradteile bereits original lackiert vom Werk angeliefert werden und sich eine eigene Lackieranlage daher im Regelfall nicht wirtschaftlich rechnet. Es kommt daher relativ selten zu Lackierungen, und zwar eben dann, wenn der Rahmen, Schwingen, Gabeln, oder auch Tanks lackiert werden müssen. Es ist bei Motorradwerkstätten durchaus üblich, dass sie Reparaturlackierungen in externen Lackierbetrieben durchführen lassen (SV

Für die Durchführung der Lackierung sind samt den Ablüftungs- und Trocknungszeiten

etwa zwei Arbeitstage zu erwarten (SV School). Dass das Klagsfahrzeug am Mittwoch, dem 31.7.2013 zum Lackierer gebracht wurde und am Freitag fertig war und am Montag, dem 5. August wieder in die Werkstätte der klagenden Partei kam, dies aus Kfz-technischer Sicht nachvollziehbar, da dazwischen zwei arbeitsfreie Wochenendtage liegen (SV School).

Wenn zu diesem Zeitpunkt, das heißt, am Montag, dem 5.8.2013, alle Ersatzteile vorhanden gewesen wären, dann hätte das Motorrad am gleichen Tag, das heißt, am 5.8.2013, fertiggestellt und auch wieder in Betrieb genommen werden können. Nachdem jedoch der rechte Lenker seitens des Importeurs im Rückstand war und erst am 8.8.2013 geliefert werden konnte, war die Fertigstellung der Reparatur erst am 8.8.2013 möglich (SV

Bezüglich der generellen Verfügbarkeit von Motorradteilen wird festgestellt, dass es aufgrund der hunderten verschiedenen Modellen am Motorradmarkt für einen Motorradreparaturbetrieb, der mehrere Marken verkauft und auch repariert, praktisch unmöglich ist, alle Ersatzteile auf Lager zu halten. Es ist üblich, dass Verschleißteile gelagert werden, aber keine speziellen Motor- oder Karosserieteile (SV). Normalerweise gibt es bei den großen Importeuren wie Suzuki, Honda, Yamaha und dergleichen, ein Lieferservice über Nacht, das heißt, dass an sich der Großteil der Teile auch im Karosserie- und Motorbereich über Nacht geliefert und dann auch sofort verfügbar sind, allerdings kommt es immer wieder vor, dass eben gewisse Teile nur ab Werk verfügbar sind und diese dann eben im Zuge einer Werksbestellung nachgeliefert werden, wodurch es eben zu Verzögerungen bei der Ersatzteilversorgung kommen kann (SV

Im ggst. Fall ist festzuhalten, dass sich beim gegenständlichen Motorrad aufgrund der festgestellten Lieferschwierigkeiten des Lenkers eine Stehzeit von 14 Kalendertagen ergibt und dieser Zeitraum aus kfz-technischer Sicht nachvollziehbar ist (SV

Die Kosten für das Ersatzfahrzeug betragen EUR 120,-- minus 15 % Rabatt laut Preisliste minus 15 % Eigengebrauchsabschlag pro Tag, sohin EUR 86,70 pro Tag (AS 29 iVm ./A).

Weitere Feststellungen können nicht getroffen werden.

Beweiswürdigung:

Die Feststellungen gründen sich auf die glaubwürdige Aussage des sowie auf die vorgelegten unbedenkliche Urkunden, hinsichtlich Beilage ./A mit der glaubwürdigen Korrektur des dass am richtig 9.8.2013 die Reparaturfertigstellung erfolgte, und weiters auf das schlüssige und nachvollziehbare Gutachten des SV

Auf die im Sachverhalt bereits in Klammer zitierten Beweismittel wird verwiesen.

Dass schon am 26.7.2013 wusste, welche Ersatzteile benötigt werden,

sagte er ebenfalls glaubwürdig aus. Dass er jedoch nicht wusste, welche genauen Lieferzeiten die zu bestellenden Ersatzteile haben werden, ergab sich daraus, dass es logisch ist, dass sich die jeweiligen Lieferzeiten erst <u>nach</u> Bestellung des entsprechenden Ersatzteils ergeben.

Aus dem unbedenklichen Lieferschein Beilage ./F geht hervor, dass der rechte Lenker im Rückstand war, der Lieferschein hat das Datum 7.8.2013, sodass die Lieferung dieses Teils, der auch mit der Ersatzteilnummer 53100-MGV-D01 auf der Rechnung aufscheint, erst am 8.8. bei der klagenden Partel verfügbar war.

Was sonst noch in dem Gespräch am 26.7.2013 gesagt wurde, etwa betreffend
Lieferzeiten von Ersatzteilen etc. konnte nicht festgestellt werden, weil
diesbezüglich so konkret nicht befragt wurde und die Einvernahme des
gar nicht beantragt wurde. Aus diesem Grund konnte auch nicht festgestellt werden, dass
wusste, dass die klagende Partei über keine eigene Lackieranlage
verfügt sowie über welche lagernden Ersatzteile die klagende Partei verfügt und welche sie im
ggst. Fall bestellen muss.

In rechtlicher Hinsicht folgt:

Nachdem der Punkt "Mietmotorradkosten" in Beilage ./II, Punkt D) expressis verbis angeführt ist, die Beilage ./II von am 26.7.2013 unterfertigt wurde und der KV in der mündlichen Streitverhandlung vom 14.1.2014 namens der klagenden Partei die Annahme der Zession erklärte, lag zum Schluss der mündlichen Streitverhandlung erster Instanz eine wirksame Zession vor.

Nach dem festgestellten Sachverhalt war beim gegenständlichen Motorrad aufgrund der festgestellten Lieferschwierigkeiten des Lenkers eine Stehzeit von 14 Kalendertagen angemessen. Eine Verletzung der Schadenminderungspflicht durch bzw. die klagende Partei lässt sich aus dem festgestellten Sachverhalt nicht ableiten.

Zeitpunkt der Ersatzteilbestellung am 29.7.2013 damit rechnen, dass es hinsichtlich eines Ersatzteiles Lieferschwierigkeiten gibt, da es nach dem festgestellten Sachverhalt bei den großen Importeuren wie Suzuki, Honda, Yamaha ein Lieferservice über Nacht gibt, was bedeutet, dass an sich der Großteil der Teile auch im Karosserie- und Motorbereich über Nacht geliefert und dann auch sofort verfügbar sind. Dass es hinsichtlich eines Ersatzteiles dann doch eine längere Lieferzeit gibt, war für pnicht vorhersehbar.

Auch begründet die Tatsache, dass die klagende Partei über keine eigene Lackieranlage verfügt, keine Verletzung der Schadenminderungspflicht, da nach dem festgestellten Sachverhalt die meisten Motorradteile bereits original lackiert vom Werk angeliefert werden und es nur relativ selten zu Lackierungen kommt, und zwar eben dann, wenn der Rahmen, Schwingen, Gabeln, oder auch Tanks lackiert werden müssen.

Ebensowenig geht aus dem festgestellten Sachverhalt eine Verletzung der Schadensminderungspflicht durch

Nach dem festgestellten Sachverhalt betrugen die Kosten für das Ersatzfahrzeug EUR 86,70 pro Tag.

86,70 mal 14 (als der beim gegenständlichen Motorrad aufgrund der festgestellten Lieferschwierigkeiten des Lenkers angemessenen Stehzeit von 14 Kalendertagen) ergibt 1.213,80. Abzüglich der vorprozessualen Zahlung von EUR 680,-- ergibt sich ein Betrag von 533,80.

Dem Klagebegehren war daher stattzugeben.

Nachdem die beklagte Partei den eingeklagten Beginn des Zinsenlaufes (24.8.2013) ausdrücklich bestritt und als Beginn des Zinsenlaufes den 10.9.2013, dies abgestellt auf ein Aufforderungsschreiben der klagenden Partei, außer Streit stellte, waren Zinsen ab dem 10.9.2013 zuzusprechen. Das Zinsenmehrbegehren war abzuweisen, weil die Übermittlung der Rechnung allein den Zinsenlaufbeginn nicht auslöst, sondern eben erst ein entsprechendes Aufforderungsschreiben.

Zur Kostenentscheidung:

Aufgrund der Klagseinschränkung waren 2 Verfahrensabschnitte zu bilden. Bis zur Klagseinschränkung gründet sich die Kostenentscheidung auf § 43 Abs 1 ZPO. In diesem Verfahrensabschnitt obsiegte die klagende Partei nur mit rund 86%. Sie hat daher Anspruch auf Ersatz von 72 % ihres Verdienstes sowie 86 % der in § 43 Abs 1 ZPO angeführten Barauslagen dieses Verfahrensabschnittes, konkret der Pauschalgebühr. Die beklagte Partei hatte in diesem Verfahrensabschnitt keinerlei Barauslagen im Sinn des § 43 Abs 1 ZPO.

37	\sim	0.4	40.0	u	26
31	•	ויט	· OI	9	JΕ

Ab der Klagseinschränkung gründet sich die Kostenentscheidung auf § 43 Abs 2 1. Fall ZPO (geringfügiges Unterliegen im Hinblick auf das Zinsenmehrbegehren).

Einwendungen gegen die verzeichneten Kosten wurden von der beklagten Partei nicht erhoben.

Bezirksgericht Innere Stadt Wien, Abteilung 37 Wien, am 18.3.2014 Mag. Monika Huber, Richterin

Elektronische Ausfertigung gemäß § 79 GOG